



# Handelsblatt

für den  
deutschen Gartenbau  
und die mit ihm verwandten  
Zweige.

No. 15.

Steglitz-Berlin, den 14. April 1906

XXI. Jahrgang.

Eigentum des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands. Organ des Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen, herausgegeben unter Mitwirkung der hervorragendsten Fachmänner des In- und Auslandes.

Das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau usw.“ erscheint am Sonnabend jeder Woche.

Abonnementspreis für Nicht-Verbandsmitglieder in Deutschland und Oesterreich-Ungarn pro Jahrgang 8 Mk. 50 Pf., für das übrige Ausland 10 Mk., für Verbands-Mitglieder kostenlos.

Verantwortlicher Redakteur: F. Johs. Beckmann in Steglitz-Berlin.

Verlag: Verband der Handelsgärtner Deutschlands, eingetragen auf Seite 179, Band IV, des Genossenschaftsregisters des Königl. Amtsgerichts zu Leipzig.

Von der letzten Nummer des Handelsblattes sind einige hundert Exemplare zu Agitationszwecken mehr gedruckt worden. Die verehrl. Mitglieder und Gruppen werden gebeten, solche von der Geschäftsstelle verlangen zu wollen, auch sendet die Geschäftsstelle diese Nummer auf Wunsch an ihr aufgebene Adressen direkt zu.

## Bekanntmachung.

Die verehrten Gruppenvorstände und Mitglieder werden höflichst und dringend gebeten, bei Werbung neuer Mitglieder sich bei den Anzumeldenden genau zu vergewissern, ob die Anmeldung vom 1. Januar oder vom 1. Juli d. J. an gelten soll und darauf zu achten, dass auf den Anmeldeformularen ein deutlicher Hinweis hierauf vermerkt wird.

Die Nummern 1 bis 6 des Handelsblattes sind vollständig vergriffen und können von jetzt ab den neuangemeldeten Mitgliedern nicht mehr nachgeliefert werden. Der Vorstand glaubte in genügender Weise für den eintretenden Bedarf vorgesorgt zu haben, konnte aber auf einen derartigen Zuwachs unmöglich vorbereitet sein.

**Der Vorstand des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands.**

**Kohlmannslehner,** Vorsitzender.

## Die neuen Handelsverträge.

IV.

Unsere Vermutung wegen der in vorletzter Nummer bekanntgegebenen verschiedenen Tarifierung von Wirsingkohl und Savoyerkohl, trotzdem beides unzweifelhaft doch dasselbe sei, hat sich durch verschiedene Zuschriften bestätigt, wir stehen hier vor einem Fehler bei der Abfassung des amtlichen Warenverzeichnisses, dessen Beseitigung unbedingt gefordert werden muss, wenn wir nicht im Herbst vor der befremdenden Tatsache stehen wollen, dass auf einmal Wirsingkohl überhaupt nicht mehr nach Deutschland eingeführt wird, sondern nur noch der zollfreie Savoyerkohl. Wir werden dafür Sorge tragen, dass bis dahin eine Abänderung erfolgt.

Wir wenden uns nunmehr, wie schon angekündigt, den Tarasätzen zu, die von dem der Verzollung unterliegenden

Bruttogewicht bei der Berechnung des Zolles abzuziehen sind. Wir beschränken uns hierbei auf die Zollsätze der Vertragstarife und der durch sie meistbegünstigten Länder, da die höheren Zollsätze des autonomen Tarifs für europäische Staaten, die bei der Ein- und Ausfuhr gärtnerischer Erzeugnisse in nennenswerter Weise in Betracht kommen, so wie so nicht zur Anwendung gelangen. Für alle Artikel, die zollfrei eingehen, halten wir ebenfalls die Aufzählung der Tarasätze für überflüssig. Die Tarasätze sind in Prozenten angegeben, die von dem Bruttogewicht abgezogen werden.

Für Rotkohl, Weisskohl und Wirsingkohl betragen die Prozentsätze bei Ein- und Ausfuhr je nach der Verpackung, wenn solche überhaupt vorhanden ist: 10 in Fässern, 7 in Körben, 4 in Lattenverschlagen, 4 in Ballen, 1½ in Säcken.

Bei Champignons in Salzlake usw. 16 in Fässern und Kisten, 12 in Körben.

Bei allen der Verzollung unterliegenden lebenden Ge-